

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2024

vom 08.03.2024

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/24 vom 14.03.2024, S. 70

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In nachstehend genanntem Ortsteil der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen aus besonderem Anlass für den Verkauf von Waren **von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein:

Sonntag:	Ortsteil:	Anlass:
05.05.2024	Jena-Zentrum	Frühlingsmarkt
15.09.2024	Jena-Zentrum	Altstadtfest
08.12.2024	Jena-Zentrum	Weihnachtsmarkt

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.